



SATZUNG MOTOR-YACHT-CLUB-ÜBERLINGER SEE e.V.

Neue Fassung 29.03.2025

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Daher beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MOTOR-YACHT-CLUB-ÜBERLINGER SEE e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz, Ortsteil Dettingen-Wallhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt, den Wassersport zu pflegen. Besonderer Wert wird auf die Förderung der Gemeinsamkeit der verschiedenen Wassersportarten und die Jugendausbildung gelegt.
- (2) Gemeinsam mit anderen Verbänden und den zuständigen Behörden setzt sich der Verein für die Reinerhaltung des Bodensees und seiner Uferbereiche ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Werts eines Anteils am Vereinsvermögen.



§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein steht für Fairness und manipulationsfreie Ausübung des Wassersports.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- (4) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten von Mitgliedern

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern, dazu zählen auch die Familienmitglieder,
- b) Mitgliedern der Jugendabteilung
Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Jugendmitglieder haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.
- c) Passiven Mitgliedern, welche – ohne am sportlichen Clubleben teilzunehmen – die Bestrebungen des Clubs unterstützen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- d) Ehrenmitgliedern
Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder gehen verantwortungs- und umweltbewusst mit dem Gewässer, den Tieren und Pflanzen im Gewässer und Uferbereich um. Sie tragen durch ihr diszipliniertes und regelkonformes Verhalten zur Reinerhaltung, zur Schonung der Ressourcen, zum Umwelt-, Tier- und Naturschutz bei.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich der freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich der technischen Abnahme, Ausrüstung und Phon-Begrenzung ihrer Schiffe. Sie verpflichten sich zu einwandfreier Fahrdisziplin, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Hilfsbereitschaft in Notfällen. Sie beachten die Gebote der Seemannschaft und kameradschaftlichen Verhaltens.



§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, stellt einen Aufnahmeantrag in Textform. Er ist an den Präsidenten zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Familienmitglieder, passive Mitglieder und Jugendmitglieder werden durch den Gesamtvorstand aufgenommen. Über einen Widerspruch eines Mitglieds gegen die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der erfolgten Aufnahme als Mitglied anerkennt der Antragsteller die Satzung und alle sonstigen die Mitglieder bindenden Bestimmungen und Beschlüsse an, insbesondere diejenigen, welche seemännisches Verhalten, Fahr- und Hafenordnung und den Umweltschutz betreffen.

§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr, ist diese mit der Aufnahme fällig.
- (3) Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März des betreffenden Jahres bzw. mit der Aufnahme fällig
- (4) Umlagen sind im Geschäftsjahr betragsmäßig auf das 10fache des jeweils gültigen Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt. Mehrmalige Umlagen für denselben Zweck sind zulässig.
- (5) Der Gesamtvorstand kann Beiträge ermäßigen oder erlassen, z.B. bei Ehrenmitgliedern, Wiederertritt eines früheren Mitgliedes oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Wer aus dem Verein austreten will, hat die Kündigung in Textform beim Präsidenten einzureichen. Kündigung ist nur auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Im Falle der Erhebung einer Umlage besteht ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden

- a) wegen unehrenhaften Verhaltens,
- b) wegen fortgesetzter und schwerer Verstöße gegen die Satzung und sonstige wichtige Vorschriften (Fahr-, Hafen- und Hausordnung),
- c) wegen erheblicher Schädigung der Clubinteressen.



§ 11 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften oder Anordnungen.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendleiter, der die Interessen der Jugendlichen im Vorstand vertritt.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

III. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Beirat
- d) den Gesamtvorstand

A – Die Mitgliederversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (2) Sofern eine Präsenzversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



§ 14 Aufgaben

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, so z.B.

- a) Änderung der Satzung
- b) Beschlussfassung über die Beitragshöhe, die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr sowie Umlagen
- c) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- d) Wahl und Entlastung des Vorstandes einschließlich des Gesamtvorstandes
- e) Bestätigung des Jugendleiters
- f) Genehmigung des Voranschlages
- g) Bewilligung von Ausgaben, welche eine dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gesetzte Grenze übersteigen (gilt nur für das Innenverhältnis)
- h) Entscheidung über die eingebrachten Anträge
- i) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- j) Neuaufnahme von ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme von Familienmitgliedern (Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern) und Jugendmitgliedern
Entscheidung über Berufung abgelehnter Aufnahmeanträge für Jugendmitglieder und passive Mitgliedschaft sowie die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- k) Bestätigung der von der Jugendabteilung beschlossenen Jugendordnung.
- l) Besondere Ehrungen (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident o.ä.)
- m) die Auflösung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder sind bei den Abstimmungen zu d) Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 15 Einladung

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen. Bei Satzungsänderungen ist der vorgeschlagene Wortlaut aufzuführen.

§ 16 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten in Textform einzureichen. Später gestellte oder erst in der Versammlung vorgebrachte Anträge braucht der Vorsitzende nicht zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Zulassung.

§ 17 Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann insgesamt nur drei Stimmen abgeben. Die Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung beim Vorstand zu deponieren.
- (3) Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.



- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Dazu müssen drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung zwar mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht der qualifizierten, zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, die nicht später als drei Monate nach der ersten stattfinden darf, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird, finden Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich offen statt. Gibt es für ein Amt mehrere Kandidaten, wird geheim gewählt.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Diese werden abgehalten
- a) auf Beschluss des Gesamtvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag zu b) ist beim Präsidenten in Textform einzureichen unter Beifügung der Liste der Verlangenden, Angabe und Begründung der Anträge.

- (2) Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

B – Der Vorstand

§ 19 Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) dessen Stellvertreter (Vizepräsident)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Takelmeister
- e) dem Motorbootsport-Referenten
- f) dem Segelsport-Referenten
- g) dem Festwart
- h) dem Jugendleiter
- i) dem Schriftführer



§ 20 Vertretung des Vereins

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und dessen Stellvertreter (Vizepräsident) sowie der Schatzmeister.
- (2) Präsident und Vizepräsident sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist vertretungsberechtigt gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

§ 21 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- (6) Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (8) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (9) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 22 Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Vorstände erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung oder falls nicht Einspruch erhoben wird, durch Zuruf. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In geraden Jahren werden der Präsident, der Takelmeister, der Segelsport-Referent, der Jugendleiter, der Schriftführer und Kassenprüfer 2 gewählt.
In ungeraden Jahren werden der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Motorbootsport-Referent der Festwart und Kassenprüfer 1 gewählt.
- (3) Während der Wahlzeit entstandene Lücken kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.



§ 23 Aufgaben

Der Gesamtvorstand hat durchzuführen

- a) die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Aufstellung der Fahr-, Hafen- und Hausordnung
- b) Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendigerweise Mitglied ist
- c) die Aufnahme von Familienmitgliedern, passiven Mitgliedern und Jugendmitgliedern
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- g) die Förderung des Vereinslebens
- h) die Genehmigung der ordentlichen Ausgaben nach Maßgabe des Voranschlages bzw. im Rahmen der ihm durch die Mitgliederversammlung erteilten Vollmachten
- i) die Aufstellung des Jahresberichtes

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der ihm angehörigen Mitglieder.
- (2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Abstimmung auch schriftlich erfolgen, sofern kein Einspruch gegen diese Art von Abstimmungen erhoben wird.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn innerhalb der Antwortfrist von zwei Mitgliedern des Vorstands Widerspruch eingelegt wird.

C – Vorstandsmitglieder und ihre Aufgaben



§ 25 Präsident und Vizepräsident

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein nach außen (§ 20).
- (2) Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug aller Beschlüsse und das Vereinsleben, verfasst den Jahresbericht und unterzeichnet die Schriftstücke und Protokolle.

§ 26 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte und führt darüber ordnungsgemäß Rechnung. Er hat dem Vorstand über die Kassenlage Bericht zu erstatten.
- (2) Der Rechnungsabschluss des Beitragsjahres ist vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Die von den beiden Rechnungsprüfern geprüfte Schlussrechnung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur etwaigen Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

§ 27 Takelmeister

- (1) Seine Verantwortung umfasst den Hafenbetrieb.
- (2) Er hat das Yachtregister zu führen, das Vorhandensein einer gültigen Haftpflichtversicherung zu überprüfen, Ständerscheine auszustellen und insbesondere die Liegeplätze im Hafen zu überwachen.

§ 28 Die Referenten für Motorboot- und Segelsport

- (1) Diese sind für die Aufstellung und Durchführung sportlicher Programme zuständig.
- (2) Sie unterstützen die Mitglieder zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und machen Vorschläge für nautische Weiterbildung und für geeignete Ausrüstung der Schiffe.
- (3) Ihre besondere Aufgabe ist die Förderung der Seemannschaft und umweltschützender Maßnahmen.



§ 29 Der Festwart

Dieser ist für die Planung und Durchführung der gesellschaftlichen Veranstaltungen und die Pflege des Vereins zuständig.

§ 30 Der Jugendleiter

- (1) Dieser hat für die intensive Förderung des Nachwuchses zu sorgen.
- (2) Er ist für die Pflege der Jugendboote und der besonderen Einrichtungen der Jugendpflege verantwortlich.

§ 31 Der Schriftführer

- (1) Dieser hat das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen zu führen und mitzuunterzeichnen sowie den gesamten Schriftwechsel, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt, zu besorgen.
- (2) Auch hat er die Akten und Bücher des Vereins zu bewahren.
- (3) Die Protokolle sind der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Im Verhinderungsfalle wird der Schriftführer durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 32 Der Beirat und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben einzelne Mitglieder zu Beiräten bestellen oder Ausschüsse bilden. Sie sind mit einer besonderen Aufgabe zur Entlastung des Vorstandes zu beauftragen. Sie sind in dieser Eigenschaft dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Beiratsmitglieder haben beratende Stimmen und sollen zu den Vorstandssitzungen dann beigezogen werden, wenn Angelegenheiten ihres besonderen Ressorts behandelt werden.
- (3) Die Bestellung von Beiräten oder Ausschüssen endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Präsidenten.

IV. Verschiedenes

§ 33 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden abwechselnd für zwei Jahre gewählt und überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins.
- (2) Hierzu können sie Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen.
- (3) Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.



§ 34 Haftung

- (1) Für Schäden, welche im Zusammenhang mit Tätigkeiten entstehen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Deshalb verpflichtet der Verein seine Mitglieder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Schiffe.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung des Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 35 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Konstanz, Ortsteil Dettingen-Wallhausen (Körperschaft des öffentlichen Rechts), zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Pflege und Förderung des Seenot-Rettungsdienstes am Bodensee. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 36 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung oder sonstiger Inanspruchnahme des Vereins entstehen, ist Konstanz. Erfüllungsort ist Konstanz.

§ 37 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Badischen Sportbund Freiburg zu melden.
- (3) Über den BSB Freiburg bestehen Versicherungen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in Print- und Onlinemedien und übermittelt diese Daten ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Onlinemedien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten bei Regatten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.



Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In Print- und Onlinemedien berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Onlinemedien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form so weit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

Dettingen-Wallhausen, 29.03.2025